

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von belohnten Zeugen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Von Beweifung der Missethat.

Item / Wo der Beklagte nichts bekennen / vnd der Ankläger die
geklagte Missethat beweiften wolt / damit soll er / als recht ist / zu-
gelassen werden. LXXIIII.

Von unbekanten Zeugen.

Item / Unbekant Zeugen sollen nicht zugelassen werden / es würde
dann durch den / so die Zeugen stellet / statlich fürbracht / daß sie redlich
vnd unverleumbd weren. LXXV.

Von belohnten Zeugen.

Dann

Wie die Zeugen seyn sollen.

Item / Belohnt Zeugen seyn auch verworffen / vnd nicht zulässig /
sondern peinlich zustraffen. LXXVI.

Item / Die Zeugen sollen unverleumbde Leut / vnd nicht vnter
zweintzig Jahren alt / auch nicht Weibsbild seyn / Doch mag man in
etlichen Fällen / jünger Person (dann obgemelt ist) auch Weibsbilder /
für Zeugen zulassen / vnd ihr Sage in ihrem Werth vermercken / Dann
wo sonst Zeugen mangelt / vnd solch vnvollkommen Zeugen bey einer
Sach gewesen weren / von einem wahren Wissen sagen möchten / vnd vn-
verdächtlich Person weren / So möcht ihr Sage zu erfüllung anderer
vnvollkommener Weisung oder Vermutung / dienstlich seyn / daß alles
durch die Verstandigen (den gemeinen Keyserlichen Rechten nach) er-
messen / vnd geurtheilt werden soll.

Wie die Zeugen sagen sollen.

Item / Die Zeugen sollen sagen von ihrem selbst eigenen waren
Wissen / mit Anzeigung ihres Wissens gründlicher Ursach. So sie
aber LXXVII.

Bambergisch

aber von Frembden hören sagen wurden / das soll nicht gnugsam geacht werden.

Von gnugsamen Zeugen.

LXXVIII. Item / So ein Missethat mit zweyen oder dreyen glaubhafften guten genugsamen Zeugen / so unverleumbt / vnd sonst mit keiner rechtmessigen Beschuldigung zuverwerffen seyn / vnd die von einem waren Wissen sagen / bewiesen würdet / darauff soll / nach gestalt der Verhandlung / die peinlich Straff geurtheilt werden.

Von falschen Zeugen.

LXXIX. Item / Wo Zeugen erfunden vnd überwunden werden / die durch falsche böshafftige Zeugschafft / jemand zu peinlicher Straff vnschuldigen bringen wöllen / die haben die Straff verwürckt / in welche sie den Vnschuldigen (als ob sie) haben bezeugen wöllen.

So der Beklagte nach Beweisung nicht bekennen wolte.

LXXX. Item / So der Beklagte / nach gnugsamer Beweisung / noch nicht bekennen wolte / soll er alsdann vor der Verurtheilung / mit peinlicher Frage / weiter angezogen werden / mit Anzeigung / daß er der Missethat überwiesen sey / ob man dadurch sein Bekenntnuß desto ehe auch erlangen möcht / ob er aber nicht bekennen wolt / daß er doch (als ob sie) gnugsam überwiesen were / so soll er nichts desto weniger der überwiesenen Missethat nach / ohn einig ferner peinliche Frage / verurtheilt werden.

Von Stellung vnd Verhörung der Zeugen.

LXXXI. Item / Nachdem aber noth ist / daß die Zeugschafft / darauff jemand

mand zu peinlicher Straff / endlich soll verurtheilt werden / gar lauter
 vnd rechtfertig sey / in solche Verhörung sich der gemein Mann / so Un-
 ser Halß-Bericht besitzet / nicht wohl ordenlich schicken kan / Hierumb
 damit im selbigen fall / Unwissenheit halb / der Verhör desto weniger
 Verkürzung geschehe / So wollen Wir / wo eines beklagten Missethat
 verborgen were / vnd er derselbigen / auff Frage (als vor sieht) nicht be-
 kentlich seyn wolt / vnd doch der Ankläger die geklagten vermeinten Misse-
 that beweisen wolte / so soll er seinen Artickel / den er beweisen will /
 ordenlich auffzeichnen lassen / vnd Unserm Vannrichter in Schrifften
 oberantworten / mit meldung / wie die Zeugen heissen / vnd wo sie wo-
 nen / solchen Weissagung-Artickel soll fürter Unser Amptmann / Cass-
 ner oder Vannrichter / auff des Klägers Kosten / Unsern weltlichen Rät-
 hen zuschicken / vnd dabey Gelegenheit vnd gestalt der Sachen (soviel
 sie der Bericht haben empfahen mögen) schreiben.

Wie die Rätthe der Kundschaft halben sollen ersucht werden.

Item / So soll dann der ientig / der Kundschaft füren will / durch
 sich oder seinen Anwalt / Unser Rätthe ansuchen / einen oder mehr Kunds-
 schaffverhörer zuverordnen / Auch (ob es not thut) Compulsorial oder
 Compasßbrieff zugeben / bitten / dardurch die Zeugen zu der Sage bracht
 werden mögen / des auch der Kundschaftfurer alles durch Unsern Ampt-
 mann oder Richter / klärlich vnterricht werden soll / damit er sich dar-
 nach wiß zuhalten.

Von Kundschaftverhörern / so die Rätthe geben mögen.

Item / Alsdann mögen Unser Rätthe Unserm Landschreiber vnd
 etlichen Ortheilern daselbst bevehlen / die Kundschaft ordenlicher weiß /
 mit ges

LXXXII.

LXXXIII.

*Zug verhöret findet
 statt durch seinen kün-
 kerlichen commissar
 im weissen einige stoffe
 fen.*

Bambergisch

mit gebürlicher Verkündigung / den Verwandten der Sachen zuverhö-
ren / oder aber / nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen / andere verstem-
dige Commissari darzu verordnen. Zudem sollen Vnsere Räte sunst
(soviel an ihnen ist) auch allen Fleiß thun / damit Kundschaft vnd Bele-
sung (dem Rechten Gemess) gehört werde / Vnd sonderlich soll man
eigentlich auffmercken / ob der Zeug in seiner Sag wanckelmütig vnd
vnbestendig / solche Umbstende vnd wie der Zeug in eufferlichen Geber-
den vermerckt / zu dem Handel auffschreiben.

Von öffnung der Kundschaft.

LXXXIII. Item / So die Kundschaft verhört ist / soll der Verhörer solcher
Kundschaft den Theilen / zu öffnung derselben / Tag setzen / vnd zimlich
mündlich einrede / zu der Zeugen Person vnd Sag / thun lassen.

Von Antwortung verhörter Kundschaft.

LXXXV. Item / Was obgemelter massen für die Kundschaftverhörerbracht
wird / soll alles eigentlich aufgeschriben / vnd darnach vnsern weltlichen
Hof-Räthen oberantwort werden / bey den die Theyl / so der zugenie-
sen verhoffen / solche Kundschaft vnd Handlung holen / vnd fürter Vn-
serm Bannrichter / vmb weltter rechtlicher Handlung willen / antwor-
ten sollen vnd mögen / Vnser weltlich Räte (wo sie das not bedunckt)
zu Notturfft vnd Förderung des Rechten / ihren Rathschlag / was mit
der gestellten Kundschaft rechtlich bewiesen / vnd darauff zuerkennen sey /
verschlossen mitschicken.

*Oberantwort der welt-
lichen Räte*

Von Kundschaft des Beklagten / zu einer Entschuldigung.

LXXXVI. Item / So ein Beklagter Kundschaft vnd Belzung führen wolt /
die ihn

die ihn von seiner verklagten Mißthat entschuldigen solt / So dann Un-
sere Ráthe solche erbottene Weysung für dienstlich achten / so soll es / mit
Verfürung derselben / auch vorgemelter massen / vnd darzu (wie von sol-
cher Aufklärung der Unschuld / hernach in dem hundersten vnd sechs vnd
siebenzigsten Artikel / vnd in etlichen Artikeln darnach / klárlicher /
mehr vnd weiters funden wird) gehalten werden.

Von Weysung redlichs Argwons vnd Verdachts.

Item / Aber einen redlichen Argwon vnd Verdacht zu peinlicher LXXXVII.
Frag fürzubringen oder zubeweisen / So soll es erstlich gehalten wer-
den / wie vor in dem neunzehenden Artikel davon gesagt ist / es were
dann in sondern grossen strigen vnd zweyffentlichen Sachen / So dann
dieselbigen (inmassen wie vor davon gemelt) an Unser Ráthe gelang-
ten / vnd sie für noth ansehen / das zu weitter Anzeigung / oder Bewey-
nung redlichs Argwons vnd Verdachts der geklagten Mißthat / gehan-
delt soll werden / wie oben von ganzer Weysung in der Hauptsach ge-
schriben steht / so mögen sie solches zuthun auch verfügen / das doch genú-
lich zu ihrem Willen sehn soll.

Von Zehrung vnd Verlegung der Zeugen.

Item / Wer in peinlichen Sachen Rundschaft fáret / der soll einem LXXXVIII.
jeglichen Zeugen einen jeden Tag (dieweil er in solcher Zeugschafft ist)
zimliche Zehrung / nach Gelegenheit der Person / oder nach Erkantnuß
der Rundschaftverhörer / außzurichten vnd zubezalen schuldig seyn.

Kein Zeugen für Recht zuvergleiten.

Item / Es soll kein Parthey noch Zeug / für den Richter oder Som- LXXXIX.
missari

Das Recht fürderlich ergehen zulassen.

Item / Vnkosten zuvermehren / Sehen vnd ordnen Wir / daß in allen peinlichen Sachen dem Rechten / schleuniglichen nachgegangen / verhoffen / vnd gefehrlich nicht verzogen werd.

XC.

IIIIIX

Von Benennung endhaffts Rechtstags.

Item / So der Kläger auff des Beklagten eygen bekennen oder einbrachten Rundschaft umb einen endlichen Rechtstag bitte / der soll ihme fürderlich ernent werden / wo aber der Ankläger umb den endlichen Rechtstag nicht bitten wolt / So soll derselbig endlich Rechtstag / auff des Beklagten Bitt / auch ernant werden.

XCL

Dem Beklagten den Rechtstag zuver-
künden.

Item / Den so man auff Bitt des Anklägers peinlich rechtsfertigen will / soll das drey Tag zuvor angesagt werden / damit er zu rechter Zeit beichten / vnd das heilig Sacrament empfangen möge / Man soll auch nach solcher Beicht pfleglich / solche Person zu dem Beklagten in die Gefengnuß verordnen / die ihn zu guten seligen Dingen vermanen / vnd ihme im Ausführen / oder sonst nicht zuviel zu trincken geben / dar durch sein Vernunft gemindert werde.

XCII.

Verkündung zum Gericht.

Item / Zum Gericht soll verkündigt werden / wie mit guter Gewonheit Herkommen ist.

XCIII.



S iii

Unter

Bambergisch

Vnterredung der Vrtheyler / vor dem
Rechtstag.

XCIIII.

Item / Es sollen auch Richter vnd Vrtheyler vor dem Rechtstag
alles einbringen / hören lesen / das alles (wie hernach in dem zweyhun-
dert vnd achten Artikel angezeigt wirdet) ordentlich beschriben seyn / vnd
für Richter vnd Vrtheyler bracht werden soll / darauff sich Richter vnd
Vrtheyler miteinander vnterreden vnd beschliessen / was sie zu Recht spre-
chen wollen / vnd wo sie zweyffeltich seyn / sollen sie weiter Raths pfler-
gen bey Vnsern Rätthen / vnd alsdann die beschlossenen Vrtheyl zu dem an-
dern Gerichtshandel auch auffschreiben lassen / nach der Form / wie her-
nach in dem zweyhundersten vnd siebenzehenden Artikel / von gemetner
Form aller Vrtheyl / Anzeigung funden wird / damit solche Vrtheyl nach-
mals auff dem endlichen Rechtstag (wie hernach von öffnung
solcher Vrtheyl geschriben steht) vnseumlich
also mögen geöffnet werden.



Die Vbel

Die Vbelthäter laß nicht leben. Exodi am 22.

Der da gerecht urtheilt den bösen / vnd der da verdampft
den Gerechten / der jedweder ist verworffen bey Gott /
Proverbiorum am 17.

Die Muet vnd die Gabe / erblenden die Augen der
Brüther. Ecclesiastes am 20.

Forcht / Vnfließ / Feindschafft / Gunst vnd Gabe /
Von Recht vnd Warheit füret abe.

Nicht so nach dieses Buches Lehre /
Damit verbarren wir Seel vnd Ehre.



Bambergisch

Von Bestzung vnd Beleutung des endlichen Gerichts.

XCIV.

Item / Am Gerichtstag / so die gewöhnlich Tagszeit erscheint / soll man das peinlich Gericht / mit der gewöhnlichen Glocken beleuten / vnd sollen sich Richter vnd Brtheiler / an die Gerichtsstatt fügen / da man das Gericht nach guter Gewonheit pflegt zusitzen / vnd soll der Richter die Brtheiler heissen nieder sitzen / vnd er auch sitzen / seinen Stabe in den Henden haben / vnd ehrsamlich sitzend bleiben / bis zu Ende der Sachen.

Diese Reformation entgegen zuhaben / auch den Partheyen ihr Notdurfft darinnen nicht zuverbergen.

XCVI.

Item / In allen peinlichen gerichtlichen Henden / sollen Unser Richter vnd Schöpffen / diese Unser Reformation / gegenwertig haben / vnd darnach handeln / auch den Partheyen (soviel ihn zu ihren Sachen not ist) auff ihr begern / dieser Unser Ordnung Vnterrichtung geben / sich darnach wissen zuhalten / also damit sie durch Vntwissenheit derselbigen / nicht verkürtzt oder geuerd werden / Man soll auch den Partheyen die Artikel / so sie auß dieser Unser Ordnung notdürfftig seyn / auff ihr begern / vmb zimlich Belohnung / Abschrift geben.

Von der Frag des Richters / ob das Gericht recht besetzt sey.

XCVII.

Item / So das Gericht also gefessen ist / so soll der Richter jeden Schöpffen besunder also fragen / N. Ich frag dich / ob das endlich Gericht / zu peinlicher Handlung / wol besetzt sey / wo dann dasselbig Gericht nicht vnter neun Schöpffen / mit sambt den / die bey der peinlichen Frag gewesen weren / besetzt ist / so soll jeder Schöpff also antworten.
Herr

Bestzung des Gerichts

X d.h. es müssen mindestens 7 sein, welche urteil finden können, wegen art. 107.

Halß-Bericht.

25

Herz Richter / das peinlich endlich Gericht ist / nach laut Unsers gnädigen Herren von Bamberg Ordnung / wol besetzt.

Wann der Verklagt öffentlich in Stock / Pranger oder Halß-Eysen gesetzt soll werden.

Item / So wider den Verklagten die Urtheil zu peinlicher Straff endlich beschlossen wirdet / wo dann Herkommen ist / den Vbelthäter darvor oder nach / am Markt oder Platz etlich zeit öffentlich in Stock / Pranger oder Halßeysen zusehen / dieselbig Gewonheit soll auch gehalten werden. XCVIII.

Den Beklagten für Gericht zu führen.

Item / Darnach soll der Richter befehlen / daß der Verklagt durch den Nachrichten vnd Gerichtsknecht wol verwahrt für Gericht bracht werde. XCIX.

Von beschreyen des Verklagten.

Item / Mit dem beschreyen der Vbelthätter soll es im selbigen stück auff Gegentwertigkeit vnd begehrt des Anklägers / nach jedes Gerichts guter Gewonheit / gehalten werden / wo aber der Beklagt / onschuldig erfunden / also daß der Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolt / vnd nichts desto weniger der Beklagt Rechts begert / So were solches Beschreyens nicht not. C.

Von Fürsprechen.

Item / Klägern vnd Antwortern soll jedem Theil auff sein begern ein Fürsprech auß dem Gericht erlaubt werden / Dieselben sollen bey ihren Enden die Gerechtigkeit vnd Warheit / auch die Ordnung dieser Unser Reformation fördern vnd durch keinerley Gefehrlichkeit mit Wissen CI.

§

sen

Deß Nachrichters Friede außzuruffen.

Item / So der Nachrichter den Armen auff die Richtstatt bringt / soll der Bannrichter öffentlich außruffen / vnd von Vnsers weltlichen Gewalts wegen / bey Leib vnd Gut gebieten / dem Nachrichter keinerley Verhinderung zuthun / Auch ob ihm mißlänge / nicht Hand an ihn zulegen.

CXVIII.

Frag vnd Antwort / nach Vollziehung der Urtheil.

Item / Wann dann der Nachrichter den Bannrichter frage / ob er recht gericht habe / so soll derselbig Richter antworten / So du gericht hast / wie Urtheil vnd Recht geben hat / so laß ich es dabey bleiben.

CXIX.

So der Beklagte mit Recht ledig erkant wurde.

Item / Wurde aber der Beklagte mit Urtheil vnd Recht / ledig erkant / mit was maß das geschehe / vnd die Urtheil anzeigen wurde / dem solt (wie sich gebürt) auch gevolgt vnd nachgegangen werden / aber deß Abtrags halb / so der Kläger begern wurde / sollen die Theil alsdann zu endlichem burgerlichen Rechten / für Vnsere Hofräthe / verpflicht werden / wie sonst in dieser Vnsere Ordnung mehr gemelt ist. Die Form dieser Urtheil / wird hernach in dem zweyhundert vnd vier vnd zweenzigsten Artikel funden.

CXX.

Von vnnottürfftigen gesehlichen Fragen.

Item / Nachdem auch an Vns gelangt ist / daß bisher an etlichen Vnsere Halßgerichten / viel oberflüssiger Frage gebraucht seynd / die zu keiner Erfahrung der Wahrheit oder Gerechtigkeit not seyn / sonder allein das Recht verlengern vnd verhindern / Solche vnd andere vnzimliche

CXXI.

Halß-Bericht.

25

Herz Richter / das peinlich endlich Gericht ist / nach laut Unsers gnädigen Herren von Bamberg Ordnung / wol besetzt.

Wann der Verklagt öffentlich in Stock / Pranger oder Halß-Eysen gesetzt soll werden.

Item / So wider den Verklagten die Urtheil zu peinlicher Straff endlich beschlossen wirdet / wo dann Herkommen ist / den Vbelthäter darvor oder nach / am Markt oder Platz etlich zeit öffentlich in Stock / Pranger oder Halßeysen zusehen / dieselbig Gewonheit soll auch gehalten werden. XCVIII.

Den Beklagten für Gericht zu führen.

Item / Darnach soll der Richter befehlen / daß der Verklagt durch den Nachrichter vnd Gerichtsknecht wol verwahrt für Gericht bracht werde. XCIX.

Von beschreyen des Verklagten.

Item / Mit dem beschreyen der Vbelthätter soll es im selbigen stück auff Gegentwertigkeit vnd begehrt des Anklägers / nach jedes Gerichts guter Gewonheit / gehalten werden / wo aber der Beklagt / onschuldig erfunden / also daß der Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolt / vnd nichts desto weniger der Beklagt Rechts begert / So were solches Beschreyens nicht not. C.

Von Fürsprechen.

Item / Klägern vnd Antwortern soll jedem Theil auff sein begern ein Fürsprech auß dem Gericht erlaubt werden / Dieselben sollen bey ihren Enden die Gerechtigkeit vnd Warheit / auch die Ordnung dieser Unser Reformation fördern vnd durch keinerlei Gefehrlichkeit mit Wissen CI.

§

sen

Bambergisch

sen vnd Willen verhindern oder verkehren / das soll ihn also durch den Richter / bey ihren Pflichten / bevohlen werden. Doch soll in der Kläger vnd Antwortter Willen stehen / ihren Redner auß den Schöpffen / oder sonst zunemen / oder ihn selbst zureden / Welcher aber einen Redner aufferhalb der geschwornen Gerichtschöpffen nimbt / derselb Redner soll zuvor dem Richter schweren / sich mit solchen seinen Reden zu halten / wie oben in diesem Artikel / der Fürsprech halb / so auß den Schöpffen genommen werden / gesagt ist.

CII.

Item / In dem nechst nachgesetzten Artikel der Klag / soll der Fürsprech / wo Ersilich ein A. steht / des Klägers Namen / aber bey dem B. des Beklagten Namen melden / Fürter bey dem C. soll er die Vbelthat / als Mordt / Rauberey / Dieberey / Mordbrand / oder anders / wie jede That Namen hat / auff das kürzest anzeigen / Vnd ist nemlich zumercken / so die Klag von Amptswegen geschehe / daß allwegen in einer jeden solchen Klag / zusamt dem Namen des Anklägers / soll also gesetzt werden / Klagt von meines gnedigen Herren von Bamberg weltlichen Gewalts wegen.

Bitt des Fürsprechten / der von Amptswegen /
oder sonst klagt.

CIII.

Herz Richter / A. der Ankläger klagt zu B. dem Vbelthätter / so gegenwertig vor Gericht steht / der Missethat halb / so er mit C. geübt / wie solche Klage vormals vor Euch fürbracht ist / vnd bitt / daß Ihr derselben Klage halb / alle einbrachte Handlung vnd auffschreiben / wie das alles nach löblicher rechtmessiger Ordnung meines gnedigen Herren von Bamberg Halsgericht vormals gnugsamlich geschehen / fleissig ermessen wöllet / vnd das darauff der Beklagte / vmb die vberwunden Vbelthat / mit endlicher Brtheyl vnd Rechten / peinlich gestrafft werde / wie sich nach Ordnung gemelter Gericht / gebürt vnd recht ist.

Item

Item / Wo der Fürsprech die obgemelten Klage vnd Bitt / mündlich nicht reden könt / so mag er die Schriftlich in das Gericht legen / vnd also sagen / Herz Richter / ich bitt Euch / ihr wöllet ewern Schreiber des Anklägers Klage vnd Bitt / auß der eingelegten Zettel / öffentlich verlesen lassen.

CIIII

IIV

Was vnd wie der Beklagte / durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag.

Item / Wo dann der Beklagte der Missethat darvor bestendiger weiß / bekentlich gewesen were / als vorn in dem sechs vnd fünffzigsten Artikel / vnd darnach in etlichen / bis auff den vier vnd siebenzigsten Artikeln / von solchem beständigem Bekennen funden wird / so mag er nichts anderst dann vmb Gnad bitten / oder bitten lassen / Hett er aber der Missethat also nicht bekennet / oder wo er die angezogen That bekant / vnd derhalb solche Ursachen fürbracht hett / dardurch er hoffet / von peinlicher Straff entschuldigt zu werden / so mag er durch seinen Fürsprechen bitten lassen / wie hernach volgt.

CV.

XIIII

Item / Wo im nechst nachfolgenden Artikel ein B. steht / da soll der Beklagte / bey dem A. der Antwortter / vnd bey dem G. die geklagt Vbelthat / kurz gemelt werden.

Herz Richter / B. der Beklagte / antwort zu der beklagten Missethat / so durch A. als Kläger / wider ihne geschehen ist / die er mit G. gedibt haben soll / in allermassen / wie er vormals geantwort hat / vnd gnugsam fürbracht ist / vnd bitt / daß ihr derselben geschehenen Klag vnd Antwort halb / alle Handlung vnd auffschreiben / wie das alles nach löblicher rechtmessiger Ordnung meines gnedigen Herren von Bamberg Halßgerichte / vormals genugsamlich geschehen / fleissig wölt ermessen / vnd daß er auff sein erfundene Unschuld / mit endlicher Vrtheil vnd Reche ledig erkant / vnd der Ankläger Straff vnd Abtraghalt / nach laut der

IIIV

G ij

öbge

Bambergisch

obgemelten Halsgerichts-Ordnung / zu endlichem Auftrage / für mel-
nes gnedigen Herrn von Bamberg Ráthe verpflichtet werde.

CVI.

Item / Wo der erlangt Fürsprech diese obgemelte Antwort vnd
Bitt / mündlich nicht reden könt / mag er die Schriftlich für den Richte-
ter legen / vnd diese Meinung sagen / Herr Richter / ich bitt euch / laß
deß Beklagten Antwort vnd Bitt / auß diesem eingelegten Zettel / er-
uern Schreiber öffentlich verlesen. Auff solche Bitt soll der Richter dem
Gerichtschreiber bevehlen / den gemelten eingelegten Zettel zuverlesen.

Von Verneinung der Missethat / die vormals bekant worden ist.

CVII.

Item / Würde ein Beklagter allein zu verhinderung deß Rechts
auff dem endlichen Rechtstag / der Missethat laugnen / die er doch vor-
mals ordentlicher bestendiger weiß bekant / der Richter auch auß solcher
Bekantnuß in Erfahrung allerhand Vmbstände / soviel befunden hette /
daß solch laugnen / von dem Beklagten / allein zu verhinderung deß Rechts
würde fürgenommen / wievor in dem sechs vnd fünfzigsten Artie-
kel / vnd in etlichen biß auff den vier vnd siebenzigsten Artikeln / von
bestendiger Bekantnuß funden wird / So soll der Richter die zwen ge-
ordenten Schöpffen / so mit ihme solche verlesene Brgicht vnd Bekant-
nuß gehört haben / auff ihre Ende fragen / ob sie die verlesene Brgichte
gehört haben / vnd so sie ja darzu sagen / so hat deß Beklagten vernein-
nen nicht statt / aber fúrter sollen dieselben zwen Schöpffen / so also Geo-
zeugnuß geben / omb die Brithenl nicht gefragt werden.

Wie der Richter die Schöpffen fragen soll.

CVIII.

Item / Auff das geschehen ersuchen / so die Partheyen beyde / oder
ein Theyl (als vor sieht) gethon haben / soll der Richter die Schöpff-
fen vnd jeden insonderheit fragen / vnd sagen / N. Ich frag dich deß
Rechten.

Antwort

*Nach C. C. Carol. 92. wird hier auf das endgültige Urteil von Richter und
Schöpffen schriftlich abgefaßt, nach Anweisung des auch dort, bi dem endlichen
Gerichtstag voraufgehenden Verordnung.*

Antwort der Schöpffen.

Herr Richter ich sprich / es geschicht billich / auff alles Gerichtlich Einbringen vnd Handlung / was nach diß Gerichts Ordnung recht vnd beschlossen ist.

CIX.

Wie der Richter die Brtheyl öffnen soll.

Item / Auff obgemelte Bitt der Partheyen vnd ergangene Brtheyl / soll der Richter die endlichen Brtheyl / der sich die Schöpffen auff alle nottürfftige fürbrachte vnd geschene Handlung / dieser Unser Ordnung gemetz / vereinigt / oder in Rathe funden / vnd auffschreiben haben / durch den geschwornen Berichtschreiber öffentlich verlesen lassen / Vnd wo peinliche Straff erkant wird / so soll eigentlich gemelt werden / wie vnd welcher massen die an Leib oder Leben geschehen soll / wie dann peinlicher Straff halb hernach in dem hundertten vnd fünff vnd zweintzigsten Artikel / vnd etlichen Blettern darnach / funden vnd angezeigt wird / Vnd wie der Schreiber solche Brtheyl die sich obgemelter massen / zu öffnen vnd lesen gebürt / formiren vnd beschreiben soll / wird hernach in dem zweyhundertten vnd sibenzehenden Artikel funden.

CX.

Item / Die vorgesakten Rede / so vor Gericht geschehen sollen / lauten als auff einen Kleger / vnd auff einen Antworter / Aber es ist nämlich zumercken / wo mehr dann ein Kleger / oder ein Antworter im Rechten stünden / daß alsdann dieselben Wörter (wie sich von mehr Personen zureden geziemet) gebraucht werden sollen.

CXI.

Wie der Richter / nach verlesung der Brtheyl / die Schöpffen fragen soll.

Item / Nach Verlesung der endlichen Brtheyl / soll der Richter den Schöpffen besunder fragen / vnd also sagen / N. Ich frag dich / ob die Brtheyl also beschlossen sey / wie die verlesen worden ist.

CXII.

G iij

Antwort

Bambergisch

Antwort der Schöpffen.

CXIII. Herr Richter / wie die Brtheyl gelesen worden ist / also ist die beschlossen.

Von Frag vber die / so den Verurtheylten rechnen wurden.

CXIII. Item / So ein Vbelthäter zu peinlicher Straff verurtheilt wird / so soll Unser Richter / der Gewonheit nach / jeden Schöpffen besunder also fragen / N. Ich frage dich Warnungsweiß / was die verwürcken / so diese rechtliche erkante Straff rechnen / oder sich deß vnterziehen würden.

Antwort der Schöpffen.

CXV. Herr Richter / ich sag Warnungsweiß / wer diese erkante Straff rechnen wurde / oder zurechen vnterstände / der felt in alle die Peen vnd Straff / darcin die verurtheilt Person erkant ist.

CXVI. Item / Was den Schöpffen in Gericht / auff Frag deß Richters zuantworten gebürt / So dann einer oder mehr Schöpffen dieselben Antwort (wie auffgeschriben ist) gegeben haben / mögen die andern / vmb kürze willen also sagen / Wie N. gesprochen hat / also sprich ich auch.

Wann der Richter seinen Stab zerbrechen soll.

CXVII. Item / Wann der Beklagte endlich zu peinlicher Straffe geurtheilt wird / so soll der Richter seinen Stab zerbrechen / vnd den Armen dem Nachrichter bevehlen / vnd bey seinem End gebieten / die gegebenen Brtheyl getreülichen zu vollziehen / damit vom Gericht auffstehn / vnd darob halten / damit der Nachrichter die gesprochen Brtheyl / mit guter Gewarsam vnd Sicherheit volnziehen möge.

Deß

Deß Nachrichters Friede außzuruffen.

Item / So der Nachrichter den Armen auff die Richtstatt bringt / soll der Bannrichter öffentlich außruffen / vnd von Vnsers weltlichen Gewalts wegen / bey Leib vnd Gut gebieten / dem Nachrichter keinerley Verhinderung zuthun / Auch ob ihm mißlänge / nicht Hand an ihn zulegen.

CXVIII.

Frag vnd Antwort / nach Vollziehung der Vrtheil.

Item / Wann dann der Nachrichter den Bannrichter frage / ob er recht gericht habe / so soll derselbig Richter antworten / So du gericht hast / wie Vrtheil vnd Recht geben hat / so laß ich es dabey bleiben.

CXIX.

So der Beklagte mit Recht ledig erkant wurde.

Item / Wurde aber der Beklagte mit Vrtheil vnd Recht / ledig erkant / mit was maß das geschehe / vnd die Vrtheil anzeigen wurde / dem solt (wie sich gebürt) auch gevolgt vnd nachgegangen werden / aber deß Abtrags halb / so der Kläger begern wurde / sollen die Theil alsdann zu endlichem burgerlichen Rechten / für Vnsere Hofrätthe / verpflicht werden / wie sonst in dieser Vnsere Ordnung mehr gemelt ist. Die Form dieser Vrtheil / wird hernach in dem zweyhundert vnd vier vnd zweenzigsten Artikel funden.

CXX.

Von vnnottürfftigen gesehlichen Fragen.

Item / Nachdem auch an Vns gelangt ist / daß bisher an etlichen Vnsere Halßgerichten / viel oberflüssiger Frage gebraucht seynd / die zu keiner Erfahrung der Wahrheit oder Gerechtigkeit not seyn / sonder allein das Recht verlengern vnd verhindern / Solche vnd andere vnzimliche

CXXI.

Bambergisch

liche Mißbräuch / so das Recht ohne not verziehen oder verhindern / oder die Leut geuerden / wöllen Wir auch hiemit auffgehoben vnd abgehon haben / Vnd wo an Unser Rätthe gelangt / daß dawider gehandelt würde / sollen sie das ernstlich abschaffen vnd straffen / so oft das zu schulden kompt.

Von Leibstraff / die nicht zum Tode / oder zu ewiger Gefencnuß gesprochen werden / vnd von Amptswegen geschehen.

CXXII.

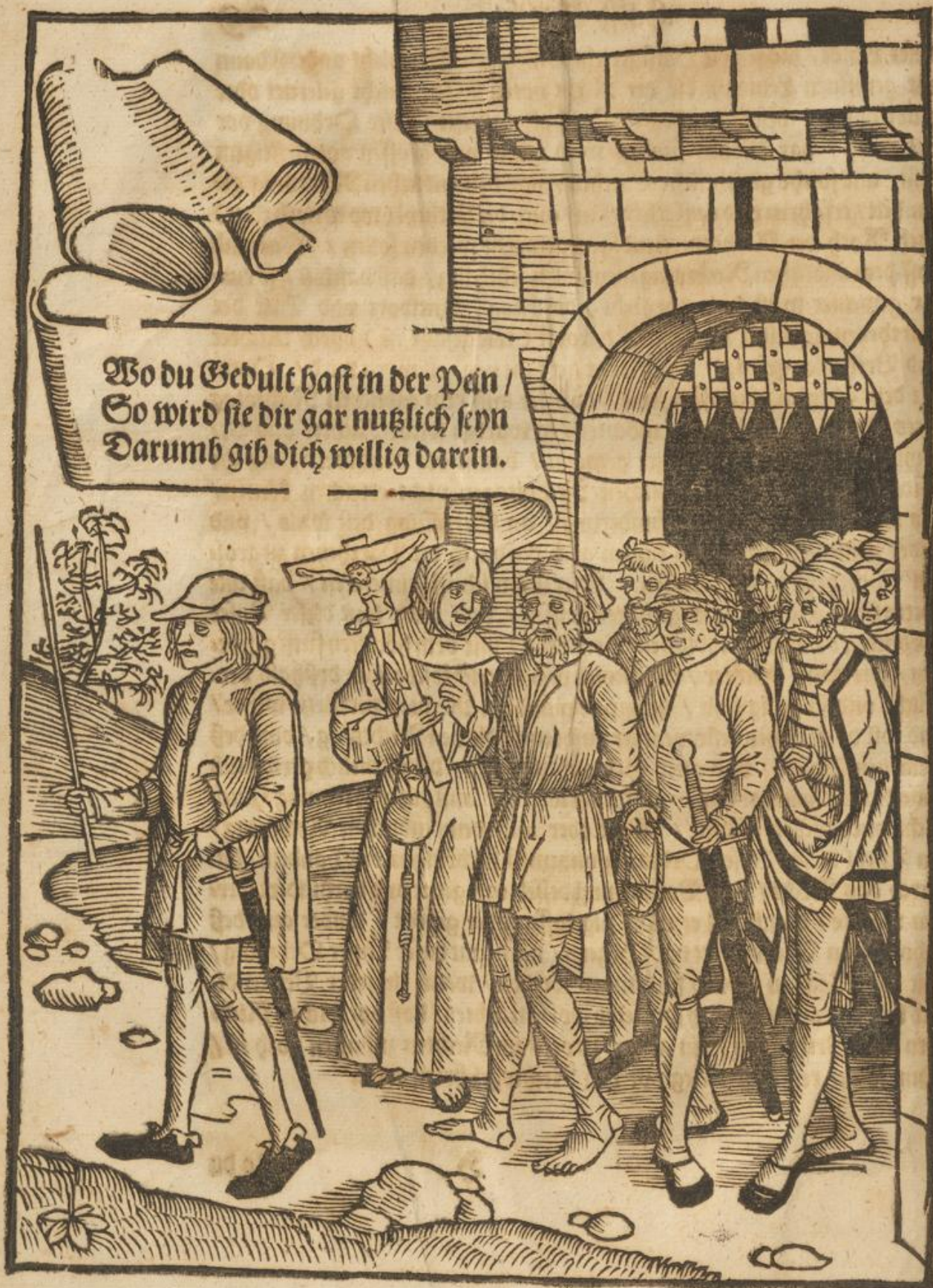
Item / Wie Straff an Leib oder Gliedern / die nicht zum Tode / oder ewiger Gefencnuß seynd / vnd öffentlicher Mißethat halb / von Amptswegen geschehen / durch Unsern Bannrichter (aufferhalb der Schöpffen) erkant mögen werden / davon wird hernach in dem zweyhundert vnd zwen vnd zweinzigsten Artikel gefunden.

Verursachung der Sazung / wie auf dem endlichen Rechtstag gehandelt werden soll / vnd wie kein Theil dieser Ordnung vngemeß fürbringen möge.

CXXIII.

Item / Es möcht jemand / so der nicht Ursach west / gedencen / daß die vorgemelt gerichtlich Handlung auff dem endlichen Rechtstag zugebrauchen verordent / unförmlich / vnd dem gemein Rechten nicht gleich wer / sonderlich in dem (daß auff solchem endlichen Rechtstag Klag / Antwort vnd Bitt der Partheyen / auch Frag / Erkenntnuß vnd Handlung der Richter vnd Brithenler / in dieser Unser Ordnung vorgesezt vnd beschriben seynd) der meinung / daß billich / nach gestalt jeder Sachen anderst / vnd anderst geklagt / geantwort / gebetten / gefragt / vnd erkant werde / ic. Zu ableinung solches Verdachts / melden Wir deshalb diese Ursach vnd Notturnft / nach Gewonheit vnd Gebrauch dieser

Dieser Lande / mögen die Halsgericht Unser Stiffts / nicht anderst dann mit gemeinen Leuten / die der Recht nottürfftiglich nicht gelernet oder geübt haben / besetzt werden / Deshalb in dieser Unser Ordnung vor vnd nach / gar klerlich funden wird / mit was grossen nottürfftigem fleiß / alle solche gerichtliche Sachen / vor dem endlichen Rechtstag gehandelt / erfahren vnd aufgeschriben / auch die Brtheyl (wo es noth thut) nach Rath der Rechtsverstendigen gemacht werden sollen / Darumb auff dem endlichen Rechtstag niemand nachtheilig / daß daselbst / so kurer gemeiner weiß (als vor sieht) die Klag Antwort vnd Bitt der Partheyen gemeldet / auch also darauff (wie gesagt ist) durch Richter vnd Brtheyler gefragt / geantwort / erkant vnd gehandelt wird / Dann solt den Theylen zugelassen seyn / daß sie auff dem endlichen Rechtstag ihres Gefallens fürbringen möchten / so wurden solche Richter vnd Brtheyler leichtlich dermassen irz gemacht / damit die Rechtsverteilung ihre Endung auff denselben endlichen Rechtstagen nicht erreichen könten / das were ein schedliche Verhinderung / an Straffung des übels / vnd wider gemeinen Nutz. Es kämen auch dardurch die Partheyen zu grossem Nachtheyl vnd Unkosten. Aber nämlich ist zumercken / daß alle nottürfftige Handlung obgemelter massen / vnd nach laut dieser Unser Ordnung / vor dem endlichen Rechtstag / mit dem höchsten fleiß geschehen / wie dann Richter / Brtheyler vnd Gerichtschreiber deshalb verpflichtet vnd schuldig seyn / damit niemand im Rechten verkürzte werde / vnd soll doch nichts destoweniger auff dem endlichen Rechtstag / vmb des gemeinen Volcks / vnd alter Gewonheit willen / die öffentlich gerichtliche Handlung / wie vor davon aufgeschriben ist / auß guter Meinung / auch nicht unterwegen bleiben / Wolt aber auff dem endlichen Rechtstag / ein Theyl dieser Unser Ordnung vngemeß fürbringen vnd handeln / dadurch das Recht / oder Vollziehung desselben / geirrt vnd verhindert werden möchte / damit soll er nicht zugelassen oder gehört / sonder auff des gehorsamen Theils Bitt vnd Begern / nach laut dieser Unser Ordnung / mit dem Rechten endlich fůrgangen werden / wann ein jeder Verstendiger kan hierauf / vnd bey ihm selbs wol betrachten / daß vor solchen Richtern vnd Brtheylern / ein ander Proceß im Rechten zuhalten noth ist / dann so der rechtlich Krieg vor den Rechtsgelhrten were.



11. Leinwand S. 64 ed. primo. Pl. 24

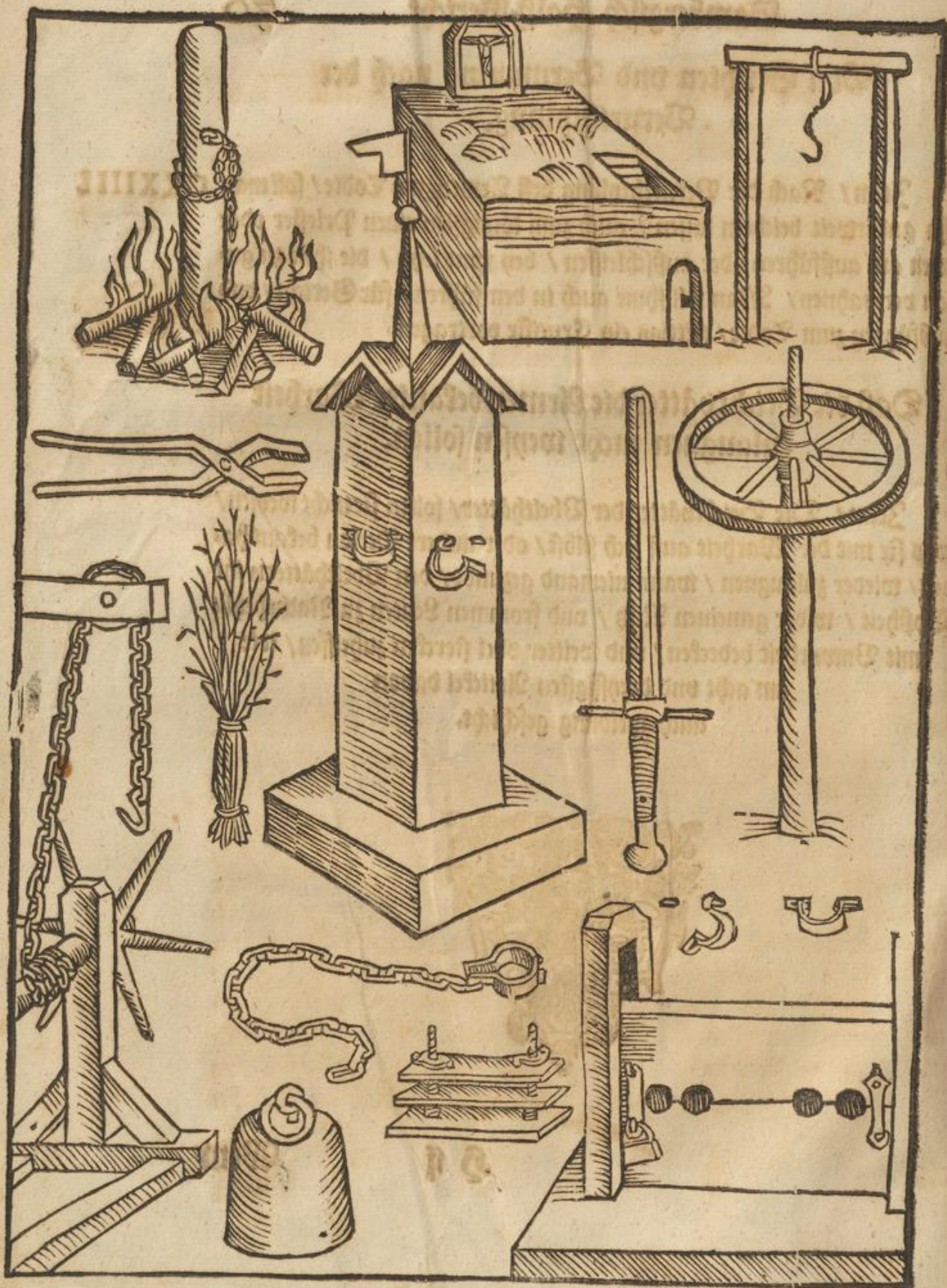
Von Beichten vnd Bermanen / nach der
Verurthehlung.

Item / Nach der Verurthehlung des Armen zum Tode / soll man **CXXIIII**
ihm anderweit beichten lassen / auch zum wenigsten einen Priester oder
zwen am außführen oder außschleiffen / bey ihme seyn / die ihne zu gu-
tem vermahnen / Man soll ihme auch in dem fähren / für Gericht / vnd
außführen zum Tode / stetigs ein Crucifix vortragen.

Daß die Beichtvätter die Armen bekantter Warheit
zulaugnen nicht weysen sollen.

Item / Die Beichtvätter der Vbelthätter / sollen sie nicht weysen /
was sie mit der Warheit auff sich selbst / oder andere Person bekant ha-
ben / wieder zulaugnen / wann niemand gezimbt / den Vbelthättern ihr
Vosheit / wider gemeinen Nutz / vnd frommen Leuten zu Nachtheil /
mit Vnwarheit bedecken / vnd weiter vbel stercken zuhelffen / wie
am acht vnd dreyßigsten Artikel davon
auch meldung geschicht.





12 Leitochuh S. 64. et primo. Fickelass n. Bl. xxxv.

Wem trewe Straff nicht bringet Frucht /
 Der kompt dick in des Meisters Zucht.
 Des Berck vnd Zeuch wird hie anzeigt /
 Wol dem der sich zu Tugend neigt.



13 Zeitschm S. 64 ed. princ. Bl. 35^{vo}

H III

Ein

Bambergisch

Ein Vorrede / wie man Missethat peinlich straffen soll.

CXXV.

Item / So jemand den gemein geschriebnen Rechten nach / durch ein Verhandlung das Leben verwürckt hat / mag man nach guter Gewonheit / oder nach Ordnung eines guten rechtsverstendigen Richters / so Gelegenheit vnd Ergernuß der Vbelthat ermessen kan / die Form vnd Weiß derselben Tödtung halten vnd vrtheilen / Aber in Fällen darumb (oder derselben gleichen) die gemeinen Keyserlichen Recht nicht setzen oder zulassen / jemand zum Tode zustraffen / haben Wir in dieser Unser Ordnung / auch keinerley Todtstraff gesetzt / Aber in etlichen Missethaten / lassen die Recht peinlich Straff am Leib oder Gliedern zu / damit dannoch die Gestrafften bey dem Leben bleiben mögen / dieselben Straff mag man auch erkennen vnd gebrauchen / nach guter Gewonheit des Landes / oder aber nach Ermessung eines guten verständigen Richters / als oben vom tödten geschrieben steht / wann die Keyserlichen Recht etliche peinliche Straff setzen / die nach Gelegenheit dieser Zeit vnd Lande vnbequem / vnd eins theils nach dem Buchstaben nicht wol möglich zugebrauchen weren / darzu auch die Keyserlichen Recht die Form vnd Maß einer jeden peinlichen Straff nicht anzeigen / sonder auch guter Gewonheit / oder Erkantnuß verständiger Richter bevehlen / vnd in derselben willkür setzen / die Straff nach Gelegenheit vnd Ergernuß der Vbelthat / auß Lieb der Gerechtigkeit / vnd vmb gemeines Nutz willen / zu ordnen vnd zumachen. Aber sonderlich ist zumercken / in was Sachen / oder derselben gleichen / die Keyserlichen Recht keinerley peinlicher Straff am Leben / Ehren / Leib oder Gliedern / setzen oder verhängen / daß Unsere Richter vnd Vrtheiler dawider auch niemand zum Tode / oder sonst peinlich straffen / vnd damit Unsere Richter vnd Vrtheiler / die der Keyserlichen Recht nicht gelehrt seyn / mit Erkennung solcher Straff / desto weniger wider die gemeinen Keyserlichen Recht / oder gute zulässige Gewonheit handeln / so wird hernach von etlichen peinlichen Straffen / wann vnd wie die gemeltem Rechten / guter Gewonheit vnd Vernunfft nach geschehen sollen / gesagt.

Von

Von vnbenannten peinlichen Fällen
vnd Straffen.

Item / Ferner ist zu merken / in was peinlichen Fällen oder Ver- CXXVI.
klagungen die peinlich Straff in diesen nachfolgenden Artickeln nicht
gesetzt / oder gnugsam erklärt vnd verständig were / sollen Richter vnd
Bretheler (so es zu Schulden kompt) bey Vnsern Râthen Rathspfle-
gen / wie in solchen zufelligen oder vnverständlichen Fällen / den Keyser-
lichen Rechten / vnd dieser Vnser Ordnung am gemessen / geurtheilt
vnd gehandelt werden möge / vnd alsdann ihre Erkantnuß darnach
thun / Dann nicht alle zufellige Erkantnuß vnd Straff in dieser Vnser
Ordnung genugsam mögen bedacht vnd beschrieben werden.

Wie Gottschwörer oder Gottslesterer gestrafft
werden sollen.

Item / So einer Gott zumißt / daß Gott nicht bequem ist / oder CXXVII.
mit seinen Wortten Gott / das ihm zu steht / abschneidet / der Allmächt-
igkeit Gottes widerspricht / oder sunst Eytel oder Lestertwort / vnd
Schwûr bey Gott / seiner heyligsten Marter / Wunden / oder Gliedern /
der Jungfrawen Mariæ / vnd seinen heiligen thut / Dieselbigen Thä-
ter / auch die senen / so zuhören / das nicht widerreden / straffen / vnd der
Obrigkeit verschweigen / sollen durch Vnsere Amptleut oder Richter /
von Amptswegen angenommen / eingelegt / vnd darumb am Leib / Le-
ben oder Gliedern / nach Gelegenheit vnd Gestalt der Person vnd der
Lestierung / gestrafft werden / Doch so ein solcher Lestierer angenommen
vnd eingelegt ist / das soll an Vnser weltlich Râthe / mit nottôrftiger
Vnterichtung aller Vmbstende gelangen / die darauff Richter vnd Bre-
thelern Bescheyde geben / wie solche Lestierung den gemainen Keyserli-
chen Rechten gemess / vnd sunderlich nach Inhalt Königlicher Ordo-
nung / so auff gehaltenem Reichstag zu Wurms auffgericht (darinnen
deshalb

Bambergisch

deßhalb die ernsthafte löblich Satzung des Keyßers Justiniani angezo-
gen wird) gestrafft werden sollen.

Straff der jenen / so einen gelehrten Eyd vor Richter oder Gericht Meineydig schweren.

CXXVIII. Item / Welcher vor Richter oder Gericht / einen gelehrten Mein-
eyd schwert / so derselbig Eyd zeitlich Gut antrifft / das in deß / der also
fälschlich geschworn hat / Nutz kommen / der ist zuörderst schuldig (wo
er das vermag) solch fälschlich abgeschworen Gut dem Verletzten wie-
der zukern / soll auch darzu Verleumbd vnd aller Ehren entsetzt seyn /
Vnd nachdem im Heiligen Reich ein gemeiner Gebrauch ist / solchen
Falschschwerern die zwen Finger / damit sie geschworn haben / abzu-
haben / dieselbigen gemeinen gewöhnlichen Leibstraff wöllen Wir auch
nicht endern / Wo aber einer durch seinen falschen Eyd / jemand zu peini-
licher Straff schweren wolt / oder schwäre / derselbig soll mit der Peen /
die er fälschlich auff einen andern schwäre / oder schweren wolt / gestrafft
werden. Wer solche Falschschwerer mit Wissen fürsetzlich vnd argli-
stiglich darzu anrichtet / der leidet gleiche Peen.

Straff der / so geschworn Brphede brechen.

CXXIX. Item / Bricht einer ein geschworne Brphede mit Sachen oder
Thaten (darumb er zum Todt mag gestrafft werden) derselben Todts-
straff soll volg geschehen / So aber einer ein Brphede fürsetzlich vnd frä-
wenlich bräch / Sachenhalb / darumb er das Leben nicht verwärckt het /
der mag als ein Meineydiger / mit abhawung der Finger gestrafft wer-
den / wo man sich aber weitter Missethat vor ihme besorgen müste / soll
es mit ihme gehalten werden / als im Artikel zwenhundert vnd zwen
hernach davon geschrieben steht.

Straff

Straff der Ketzerey.

Item / Wer durch den ordenlichen geistlichen Richter für einen Ketzerey erkant / vnd dafür dem weltlichen Richter geantwort wurde / der soll mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestrafft werden.

CXXX.

Straff der Zauberey.

Item / So jemand den Leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zufüget / soll man straffen vom Leben zum Todte / vnd man soll solche Straff gleich der Ketzerey / mit dem Feuer thun / Wo aber jemand Zauberey gebraucht / vnd damit niemand keinen Schaden gethon hette / soll sonst gestrafft werden / nach Gelegenheit der Sach / darinnen die Brtheyler Raths gebrauchen sollen / als von Rathsuchen geschriben steht.

CXXXI.

Straff der jenen / so die Römischen Keyserlichen oder Königlichen Majestät lästern.

Item / So einer Römische Keyserliche oder Königliche Majestät / vnser aller gnedigste Herren / lästert / Verbündnuß oder Eynigung wider Dieselben Majestät dermassen machet / daß er damit zu Latein genant Crimen Læsæ Majestatis gethon hat / Soll nach Sage der Keyserlichen geschriebenen Recht / an seinen Ehren / Leben vnd Gut gestrafft werden / vnd in solchem fall die Brtheyler bey den Rechtsgelehrten / die rechtlichen Sagung solcher schweren Straff erfahren / vnd sich mit ihrer Brtheyl darnach richten.

CXXXII.

Lästerung / die einer sunst seinem Herrn thut.

Item / Lästert einer sonst seinen Herrn / mit Wortten oder Wercken / der soll (so das peinlich geklagt vnd außgeföhrt wurde) nach Gelegenheit

CXXXIII.

Bambergisch

legenheit vnd gestalt der Lasterung / an seinem Leib oder Leben / nach Rath der Rechtsverständigen / gestrafft werden.

Straff schriftlicher vnrechtlicher peinlicher Schmehung.

CXXXIII.

Item / Welcher jemand durch Schmehschrift zu Latein libel famos genant (die er außbreitet / vnd sich nach Ordnung der Recht / mit seinem rechten Tauff vnd Zunamen nicht vnterschreibt) vnrechtlicher vnd vnschuldiger weiß / Laster vnd Vbel zumisst / wo die mit Wahrheit erfunden wurden / daß der Geschmecht an seinem Leib / Leben oder Ehren / peinlichen gestrafft werden möchte / derselbig böshafftig Lasterer / soll nach Erfindung solcher Vbelthat (als die Recht sagen) mit der Peen gestrafft werden / in welche er den vnschuldigen Geschmechten durch sein böse vntwarhafftige Lasterschrift hat bringen wollen / Vnd ob sich auch gleichwol die aufgelegt Schmach der zugemessenen That in der Wahrheit erfünde / soll dennoch der Aufruffer solcher Schmach / nach vermög der Recht / vnd Ermessung des Richters / gestrafft werden.

Straff einer schendlichen Flucht / auch der / so bößlicher weiß Stett / Schloß oder Befestigung vbergeben / oder von ihren Herren zu den Feinden ziehen.

CXXXV.

Item / So jemand einer schendlichen Flucht / die er von seinem Herrn / Hauptmann / Baner / oder Fendlein thut / überwunden wird / der ist (nach sage der Recht) Ehrloß / vnd soll an seinem Leib oder Leben / nach gelegenheit vnd gestalt der Sachen / gestrafft werden / Derselbigen sollen die gestrafft werden / so böshafftiger weiß / Stett / Schloß oder Befestigung vbergeben / oder wider guten Glauben vnd ihr Pflicht / von ihren Herren / zu den Feinden ziehen / alles nach Rathe der Rechtsverständigen.

Straff

Straff der Münzfälscher.

Item / In dreyerley weiß wird die Münz gefälscht / Erstlich / wann einer betrieglicher weiß eines andern Zeichen darauff schlägt. Zum andern / so einer vnrechte Metall darzu setzt. Zum dritten / so einer der Münz ihr rechte Schwere geverdlich benimbt. Solche Münzfälscher sollen nachfolgender massen gestrafft werden / nämlich / welche falsche Münz machen oder zeichnen / die sollen nach Gewonheit / auch Sackung der Recht / mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden / Die ihre Heuser darzu wissentlich leyhen / dieselben Heuser sollen sie damit verwärckt haben / Welcher aber der Münz ihr rechte Schwern gefehrlicher weiß benimbt / der soll gefeneklich eingelegt / vnd nach Rathe Unser Rätthe / an Leib oder Gut / nach gestalt der Sachen / gestrafft werden.

CXXXVI.

Straff der jenen / so falsche Sigel / Brieff / Orbarbücher / oder Register machen.

Item / Welche falsche Sigel / Brieff / Instrument / Orbarbücher oder Register machen / die sollen an Leib oder Leben (nach dem die Fälschung viel oder wenig / boßhafftig vnd schädlich geschicht) nach Rathe Unser Rätthe / peinlich gestrafft werden.

CXXXVII.

Straff der Fälscher / mit Maß / Waag / vnd Kauffmanschafft.

Item / Welcher bößlicher vnd gefehrlicher weiß / Maß / Waage / Gewicht / Specerey / oder andere Kauffmanschafft fälsche / der soll zu peinlicher Straff angenommen / das Land verbotten / oder an seinem Leib (als mit Ruthen außharwen oder dergleichen) nach Gelegenheit vnd gestalt der Vberfahung / gestrafft werden / vnd es mag solcher Falsch so ofte größlich vnd boßhafftig geschehen / daß der Thätter zum Tode gestrafft werden solle / alles nach Rathe der Rechtsverständigen.

CXXXVIII.

I ij

Straff

Bambergisch

Straff der jenen / die felschlich vnd betrieglich Unter-
marckung / Keinung / Mal oder Marck-
stein verrucken.

CXXXIX. Item / Welcher bößlicher vnd gefehrlicher heimlicher weiß ein Mar-
ckung verruckt / abhaut / abthut / oder verendert / der soll darumb peine-
lich am Leib / nach Gefehrlichkeit / Größe / Gestalt / vnd Gelegenheit
der Sachen vnd Person / nach Rathe Unser Rätthe / gestrafft werden.

Straff der Procuratorn / so ihren Partheyen zu Nach-
theil gefehrlicher williger weiß / vnd dem
Widertheil zu gut han-
deln.

CXL Item / So ein Procurator fürsehllicher gefehrlicher weiß / seiner
Parthey zu Nachtheil / vnd dem Widertheil zu gut handelt / vnd solcher
Vbelthat überwunden wird / der soll zusörderst seinem Theil / nach al-
lem Vermögen / seinen Schaden / so er solcher Sachen halb empfängt /
widerlegen / vnd darzu in Pranger gestellt / das Land verbotten / vnd
mit Ruthen außgehawen werden.

Straff der Vnkeuschheit / so wider die Natur
geschicht.

CXLI. Item / So ein Mensch mit einem Viehe / Mann mit Mann /
Weib mit Weib / Vnkeuschheit treiben / die haben auch das Leben ver-
wärcet / vnd man soll sie der gemeinen Gewonheit nach / mit dem Sewer
vom Leben zum Todt richten.

Straff der Vnkeuschheit / mit nahent gesipten
Freunden.

CXLII. Item / So einer Vnkeuschheit mit seiner Stiefftochter / mit seines
Sohns

Sohns Ehweib / oder mit seiner Stieffmutter / solche Unkeuschheit solle dem Ehbruch gleich / wie an dem hundertten und fünff und vierzigsten Artikel von dem Ehbruch geschrieben stehet / gestrafft werden / Aber von neher Unkeuschheit / wird omb Zucht und Ergernuß willen / zumelnden unterlassen / Wo aber noch nehere und bößlichere Unkeuschheit geübt würde / so soll die Straff derhalb nach Rath der Verstendigen beschwert werden.

**Straff der jenen / so Eheweiber / Jungfrauen /
oder Klosterfrauen entführen.
ren.**

Item / So einer jemand sein Ehweib / oder ein unverleumde Jungfrau / wider des Ehmanns oder ehlichen Vatters willen / einer unehlichen weis entführt / darumb mag der Ehmann oder Vater (vnangesehen ob die Ehfrau oder Jungfrau ihren Willen darzu gibt) peinlich klagen / vnd der Thätter soll mit dem Schwert vom Leben zum Tode gestrafft werden. Desgleichen sollen gestrafft werden die jenen / so geistlich Klosterfrauen entführen / oder mit schemlichen Wercken solches zu thun untersuchen.

CXLIII

Straff der Nottzucht.

Item / So jemand einer unverleumden Ehfrauen / Wittwe / oder Jungfrauen / mit Gewalt vnd wider ihren Willen / ihr Jungfrewlich oder frewlich Ehre nâme / derselbig Vbelthätter hat das Leben verwärckt / vnd soll auff Verklagung der benöthigten / in außführung der Missethat / einem Rauber gleich / mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichte werden. So sich aber einer solches obgemelten Mißhandels freventlicher vnd gewaltthetiger weis / gegen einer unverleumbden Frauen oder Jungfrauen unterstünde / vnd sich die Frau oder Jungfrau / sein erwehrt / oder von solcher Beschweruß sonst errett wurde / derselbig Vbelthätter

CXLIIII

Bambergisch

ehätter soll in aufführung der Mißhandlung / nach Gelegenheit vnd ge-
stalt der Person vnd vnterstanden Mißthat / gestraffe werden / Vnd
sollen darinnen Richter vnd Brtheiler Raths gebrauchen / wie vor in
andern Fällen mehr gesetzt ist.

Straff des Ehbruchs.

CXLV.

Item / So ein Ehemann einen andern vmb vnkeuscher Werck wil-
len / die er mit seinem Eheweib verbracht hat / peinlich beklagt / vnd des
vberwindet / derselbig Ehbrecher soll / nach sage der Keyserlichen Recht /
mit dem Schwert zum Tode gestraffe werden / Vnd die Ehbrecherin
hat ihr Heyrathgut vnd Morgengab gegen ihrem Ehemann verwärret /
soll auch zu ewiger Buß vnd Straff / versperit gehalten werden.

Item / Begrieff auch der Ehemann den Ehbrecher an dem Ehbruch /
oder aber / so ein Ehemann einem andern sein Behausung vnd Gemein-
schafft mit seinem Eheweib / wissentlich verboten hat / betritt darüber
denselben in solcher Vberfahung / vnd schlägt ihn auß hitzigem Gemüde
darob zu todt / oder auch die Ehbrecherin / die peinlich Straff wird ihm
seines billichen Schmerzen halb vberschen / Doch wo wider einen sol-
chen Ehemann bewisen werden möchte / daß er bey derselbigen seiner ehe-
lichen Hausfrauen / auch ein Ehbrecher were / oder aber den Ehbruch
seines Weibs gewist / vnd darüber ehliche Gemeinschaft vnd Handlung
mit ihr gehabt / so het er darumb gemelter Klag oder Straff nicht stat.

Item / Vult aber ein Ehemann oder Eheweib / vmb einen offenk-
lichen vnzweiffentlichen ärgerlichen Ehbruch (als ob steht) peinlich nicht
klagen oder handeln / so mag der Richter den von Amptswegen / mit
peinlichem Rechten / (als obsteht) straffen / Doch soll kein Unserer
Richter / den Ehbruch von Amptswegen zu straffen farnemen / ohne wiss-
sentlich Zulassen vnd Beuehl Unser weltlichen Hofrätche.

Item /

Item / So aber ein Ehemann mit einem andern ledigen Weibsbilde / vnd derselbigen Verwilligung / vnkeuscher Werck halb überwunden wird / der ist dardurch / nach sage der Keyserlichen Rechten / Ehrloß / vnd soll darzu von Amptswegen / oder aber auff Verklagung seiner ehlichen Haußfrauen / an seinem Leib mit dem Kercker / dem Pranger / oder Ruthen aufhawen / nach Gelegenheit der Person vnd Sachen / peinlich gestrafft werden / Zudem allen / ist seiner Ehfrauen ihr Heyrathgut vnd Vermächtnuß heimgefallen / vnderhindert anzunehmen vnd zugebrauchen. Wurde aber die Ehfrau auch ein Ehbrecherin erfunden / oder aber den Ehbruch ihres Mannß gewiß / vnd darüber ehliche Gemeinschaft vnd Handlung mit ihme gehabt / so het sie solcher Klage darumb nicht stat.

Item / In allermassen wie der Ehemann oder die Ehfrau (als ob steht) omb den Ehbruch vnd vnkeuscher Werck willen / peinlich zu verklagen vnd zu straffen haben / solcher Klag vnd Straff hat der Vatter seiner ehlichen Tochter halb (die einen Ehemann hat) auch macht.

Straff des vobels / das in gestalt zwysfacher Ehe geschicht.

Item / So ein Ehemann ein ander Weib / oder ein Ehetweib ein andern Mann / in gestalt der heiligen Ehe / bey Leben des ersten Ehegesellen nimbt / welches dann solcher Missethat mit Wissen vnd Willen / Ursach gibt vnd verbringt / dasselbig ist / nach sage der Recht / Ehrlos / verfelt den Halbtheil seines Guts / vnd mögen Richter vnd Brtheyleer darzu durch ihre Erkenntnuß / omb mehrer Forcht vnd Vorkommung willen des vobels / dieselbigen betrieglichen Person ein zeit in Kercker / auch ferner an ihrem Leib straffen / Als nämlich / in Pranger stellen / mit Ruthen aufhawen / vnd das Land verbieten / alles nach Gelegenheit vnd gestalt der Person vnd Sachen. Vnd wiewol an viel enden Gewonheit / daß das gemelt vbel / mit dem Wasser zum Todte gestrafft wird /

CXLVI.

CXLVII.

Bambergisch

wird / Wir auch wol erkennen / daß solches ein vast schwere straffliche Missethat ist / vnd darumb wol geneigt / derhalb gebürende Straff nicht zuringern / Dierweil aber die Keyserlichen Recht deshalb kein Todtstraff setzen / so will Uns nicht geziemen / darauff ein Todtstraff zuordnen / doch wo ein ehrliche Frau oder Jungfrau / durch ein Mannsbilde mit mehrgemelten Vbel / durch oberkommung fleischlicher Werck / vnd deshalb an ihrem ehelichen Leymund / oder Entwendung ander ihrer zeitlichen Habe vnd Güter betrogen vnd verlegt / auch ob durch einen Thäter bestimpte Missethat mehr dann einest verbracht / vnd durch solche angezeigte oder andere böshafftige Vmbstende / das vbel dermassen beschwert / vnd ermessen wurde / das darumb die Todtstraff den Keyserlichen Rechten nicht widerwertig were / so möcht dieselbig Todtstraff mit Rathe der Rechtverstendigen / auch gebraucht werden.

**Straff der jenen / so ihre Ehet weiber oder Töchter /
durch böß Genieß willen / williglich zu
vneuschlichen Wercken ver-
lassen.**

CXLVII. Item / So jemand sein Weib oder Tochter / aufferhalb der Ehe / vmb einicherley Genieß willen (wie der Namen het) williglich zu vneuschlichen schendlichen Wercken gebrauchen laß / der ist Ehrloß / vnd soll mit Ruthen außgehawen / vnd des Lands verwiesen werden.

**Straff der Verkuppelung vnd helfen zum
Ehebruch.**

CXLVIII. Nachdem zu dickermaln die vnerstendigen Weibsbilde / vnd zuseherst die vnschuldigen Mägdelein / die sonst vnerleumbde ehrliche Person seynd / durch etliche böse Menschen / Mann vnd Weiber / bößlicher betrieglicher weiß / damit ihn ihr jungfrewlich oder frewlich Ehre entnommen / zu sündlichen fleischlichen Wercken / gezogen werden / dieselben böß

Hals-Vericht.

37

ben böshafftigen Kupler oder Kuplerin / auch die jenen / so Heuser dare zu leyhen / sollen nach Gelegenheit der Verhandlung vnd Rathe der Rechtsverständigen / des Landes verweist / in Pranger gestellt / die Ohren abgeschnitten / oder mit Ruthen aufgehawen / Desgleichen sollen gestrafft werden die jenen / so in ihren Heusern williger gefehrlicher vnd bößlicher weiß dem Ehbruch stat geben.

Straff der Verätheren.

Item / Welcher mit böshafftiger Verätheren mißhandelt / soll der Gewonheit nach / durch Viertheylung zum Todt gestrafft werden / wer es aber ein Weibsbilde / die solt man extrencken / Vnd wo solche Verätheren grossen Schaden oder Ergernuß bringen möchte / also so die ein Land / Statt / seinen eigen Herrn / Bethgenossen / oder nahent gestepeten Freund betreffe / so solt die Straff durch Schleiffen oder Zangenreysen beschwert / vnd also zu tödtlicher Straff gefürt werden / Es möchte auch die Verätheren so wenig böser Umbstende haben / man möchte einen solchen Missethäter erslich köpfen / vnd darnach viertheilen / Aber die jenen / durch welcher verkundschaffung Richter oder Obrigkeit / die Ubelthäter zu gebührender Straff bringen möchten / haben damit kein Straff verwürckt / daß alles Richter vnd Brtheiler / nach Gelegenheit der That / ermessen vnd erkennen / vnd wo sie zweiffeln / Rath suchen sollen.

CXLIX.

Straff der Brenner.

Item / Die böshafftigen überwundenen Brenner / sollen mit dem Sower vom Leben zum Todte gestrafft werden.

CL.

Straff der Rauber.

Item / Ein jeder böshafftiger überwundener Rauber / soll mit dem Schwert vom Leben zum Todt gericht werden.

CLI.

R

Straff

Bambergisch

Straff der jenen / so Auffruhr des Volcks machen.

CLII

Item / So einer in Vnsern Obrigkeiten oder Gebieten / fürseztliche vnd böshafftige Auffruhr des gemeinen Volcks machet / vnd der ein Vrsacher erfunden wird / der soll nach gestalt seiner Mißhandlung / je zu zeiten mit abschlahung seines Haupts gestrafft / oder mit Ruthen gestrichen / vnd auß der Statt oder Flecken (darinnen er die Auffruhr erweckt) verweist werden / nach Rath Vnsrer Rätthe.

Straff der jenen / so bößlich außtreten.

CLIII

Item / Nachdem sich täglich begibt / daß mutwillige Person / die Leut wider Recht betrohen / entweichen vnd außtreten / vnd sich an end / vnd zu solchen Leuten thun / da mutwillige beschediger Enthalt / Hilff / Fürschub vnd Beystand finden / von den die Leut je zu zeiten mercklich beschedigt werden / auch Fahre vnd Beschädigung von denselben leicht vertigen Personen warten müssen / die auch mehrermals die Leut durch solch trohen vnd forcht / wider Recht vnd Billigkeit dringen / auch an Gleich vnd Recht sich nicht lassen benügen / deßhalb solch Buben für recht Landzwinger gehalten werden mögen / Hierumb wo dieselbigen an verdächtlich ende (als obsteht) außtreten / die Leut bey zimlichen Rechten nicht bleiben lassen / sonder mit gemeltem außtreten / vom Rechten zubetrohen oder schrecken vnterstehen / die sollen (wo sie in Gefencknuß kommen) mit dem Schwert (als Landzwinger) vom Leben zum Tode gericht werden / vnangesehen / ob sie sonst nicht anders mit der That gehandelt hetten / Deßgleichen soll es auch gehalten werden / gegen den jenen / die sich sonst durch etliche Werck mit der That zuhandeln vnterstehen / Wo aber jemand auß Forchten eines Gewalts / vnd nicht der meinung / jemand vom Rechten zudringen / an vnverdächtlich-ende entwiche / vnd solches beweisen möchte / der het dardurch diese vorgemelte
Straff

Straff nicht verwürckt / vnd ob darinn einicherley Zwenffel einfiel / soll
vmb weitter Vnterrichtung an Vnsere Rätche gelangen.

**Straff der zehnen / so die Leut bößlich
bevheden.**

Item / Welcher jemand wider Recht vnd Billigkeit / muthwilli-
ger weiß / schriftlich oder mündlich / jedoch mit dergleichen vnzimlichen
gewaltigen Thaten vnd Handlungen / die Leibsstraff auff ihnen tragen /
mit verständlichen Worten betrohet vnd bevhedet / den richtet man mit
dem Schwert vom Leben zum Todt / Doch ob einer seiner Vhedhalb
von der Oberhand Erlaubnuß hette / oder der / den er also bevhedet /
davor seyn / seiner Herrschafft / oder der ihren Feind worden were / oder
sonst zu solcher Vhede rechtmessig getrungen Vrsach hette / so möcht er
auff sein Außführung derselben guten Vrsachen / peinlich nicht zu straf-
fen seyn / In solchen Fällen vnd Zwenffeln / soll bey Vnsern Rätchen
Raths gebraucht werden.

CLIIII.

**Hernach volgen etliche böse Tödtung / vnd
von Straff derselben Thätter.**

**Erstlich von Straff deren / die mit Giffte oder
Venenen heimlich vergeben.**

CLV.

Item / Wer jemand durch Giffte an Leib oder Leben beschedigt / ist
es ein Mannsbild / der soll einem sürgeretzten Mörder gleich / mit dem
Rhade zum Todt gestrafft werden / Thet aber solche Missethat ein
Weisbild / die soll man ertrencken / oder in ander weg / nach Gelegen-
heit / vom Leben zum Todt richten. Doch zu mehrer Forcht andern /
sollen solche böshafftige misthättige Personen / vor der endlichen Todt-
straff geschlaiffet / oder etlich Griff in ihre Leib / mit glüenden Zangen ge-
geben werden / viel oder wenig / nach Ermessung der Person vnd Tödt-
ung / wie vor vom Nord deshalb gefehet ist.

R ii

Straff